

# Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XIX. Band 1. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 28. Februar 1977

Inhalt:		Seite
Nr. 1	Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1977 . . . . .	1
Nr. 2	Bekanntmachung der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen . . . . .	1
—	Nachrichten . . . . .	2
—	Berichtigungen . . . . .	2

## Nr. 1

### Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1977

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev —) vom 14. Juli 1972 (GVBl. vom 30. September 1972, XVII. Bd., Seite 192 ff.) hat die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 23. November 1976 folgendes beschlossen:

1. Die Kirchenmitglieder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, entrichten für das Jahr 1977 eine Landeskirchensteuer. Die Landeskirchensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages bzw. des auf den zu versteuernden Einkommensbetrag umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung dieses Höchstbetrages (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder das zu versteuernde Einkommen sind für die Kirchensteuerfestsetzung — sofern Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Kirchgeld zu berücksichtigen sind — um jährlich 600,— DM für das erste Kind, 840,— DM für das zweite Kind und 1440,— DM für jedes weitere Kind zu kürzen; bei Ehegatten, die nach § 26a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Kürzungsbetrag bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, als Landeskirchensteuer in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

2. Bei den steuerpflichtigen Kirchenmitgliedern, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn

unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren durch die Arbeitgeber einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 23. November 1976

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

## Nr. 2

### Bekanntmachung der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen

Nachstehend wird die Neuregelung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen vom 20. Dezember 1976 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1976, Seite 330) auszugsweise bekanntgegeben. Die Neuregelung tritt mit dem 1. Januar 1977 in Kraft.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 4. Januar 1977, Az.: OKR 970-0 KG 245, wird verwiesen.  
Oldenburg, den 10. Februar 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

### Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen vom 20. Dezember 1976

#### § 1

##### Freie Station

(1) Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Wert der vollen freien Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung) mit folgenden Sätzen anzusetzen:

Stufe	Bezeichnung	Sätze in DM
1	2	3
1	Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung monatlich wöchentlich täglich	342,— 79,80 11,40
2	Für alle Beschäftigten, soweit nicht unter Nummern 1 und 3 monatlich wöchentlich täglich	273,— 63,70 9,10
3	Für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 24 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2525), sowie für sonstige in der Berufsausbildung stehende Personen während des gesamten Ausbildungsganges monatlich wöchentlich täglich	246,— 57,40 8,20

- (2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:
1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit  $\frac{5}{20}$
  2. Heizung und Beleuchtung mit  $\frac{2}{20}$
  3. erstes und zweites Frühstück zusammen mit  $\frac{3}{20}$
  4. Mittagessen mit  $\frac{5}{20}$
  5. Nachmittagskaffee mit  $\frac{1}{20}$
  6. Abendessen mit  $\frac{4}{20}$
- der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

- (3) Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die Beträge
1. für den Ehegatten um 80 v. H.
  2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.
  3. für jedes Kind im Alter von mehr als sechs Jahren um 40 v. H.

(4) Bei Teilnahme an einer in einem Betrieb für alle Beschäftigten einheitlichen Gemeinschaftsverpflegung gelten die Sätze nach Absatz 1 Stufe 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nrn. 3 bis 6.

(5) Bewohnen mehrere Beschäftigte ein Zimmer, so sind bei voller freier Station nach Absatz 1 und bei teilweiser Gewährung von freier Station nach Absatz 2 die nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 berechneten Sätze wie folgt zu kürzen:

bei Unterbringung von 2 Personen in einem Raum um 10 v. H.  
bei Unterbringung von 3 Personen in einem Raum um 20 v. H.  
bei Unterbringung von 4 Personen in einem Raum um 30 v. H.  
bei Unterbringung von 5 Personen in einem Raum um 40 v. H.  
bei Unterbringung von 6 und mehr Personen in einem Raum um 50 v. H.

#### Nachrichten

##### Gestorben:

8. 2. 1977 Pfarrdiakon Heinrich Riechmann, Neuende III
9. 2. 1977 Kirchenrat i. R. Walter Bielfeld, Bremen

##### Eingestellt:

1. 1. 1977 Pfarrdiakon Horst Lameier, in Schönemoor

##### Eingeführt:

22. 8. 1976 Pfarrdiakon Christian Kriete, in Fladderlohausen
2. 1. 1977 Pfarrdiakon Ehn Hinrichs, in Neuenburg
23. 1. 1977 Pfarrdiakon Horst Lameier, in Schönemoor

##### Die Bewerbungsfähigkeit wurde zuerkannt:

15. 1. 1977 Pastor Gerd Becker, Delmenhorst XII

##### In den Ruhestand getreten:

31. 12. 1976 Pfarrer Albin Christmann, Wilhelmshaven II

#### Berichtigungen

In der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. ist in § 12 Absatz 1 (GVBl. XVIII. Band 12. Stück Seite 190) der Text wie folgt zu ergänzen: „Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl derjenigen Angehörigen...“

In den „Nachrichten“ (GVBl. XVIII. Band 14. Stück Seite 218) ist unter „Eingewiesen/beauftragt“ am 1. 11. 1976 der Vorname Hans in Heinz Raisin zu berichtigen.